

.....
Abs. Name, Vorname
.....
Straße
.....
PLZ, Ort
.....
Tel./E-Mail

.....
Ausführende Fluggesellschaft
.....
Ansprechpartner
.....
Straße
.....
PLZ, Ort
.....
Land
..... Datum

Anmeldung von Ansprüchen wegen Gepäckverspätung gemäß Montrealer Übereinkommen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich hatte von Ihrer Gesellschaft eine bestätigte Buchung für folgenden Flug:

Am um
(Abflugdatum) (Abflugzeit)

ab , Flugnummer ,
(Abflughafen)

nach mit geplanter Ankunft am
(Ankunftsflughafen) (Ankunftsdatum)

um mit Zwischenlandung in
(Ankunftszeit)

Weitere Fluggäste

.....

.....

.....

Ich wurde von den genannten Mitreisenden ermächtigt, Ansprüche geltend zu machen. Auf Verlangen kann eine Abtretung der Ansprüche nachgewiesen werden.

Das Gepäck wurde mit Verspätung ausgehändigt. Daher musste ich folgende Ersatzbeschaffungen vornehmen:

.....
.....
.....

Entsprechende Belege über die hierfür entstandenen Kosten finden Sie als Anlage beigelegt.

Eine Erstattung Ihrerseits ist bislang nicht erfolgt.

Ich darf Sie daher auffordern, den Gesamtbetrag in Höhe von € binnen einer Frist von zwei Wochen bis spätestens (Datum) auf mein Bankkonto

Kontoinhaber

IBAN:

BIC: zur Anweisung zu bringen.

Die Erstattung in Form eines Gutscheins lehne ich ab.

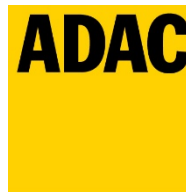
Sollte der Betrag nicht binnen gesetzter Frist eingegangen sein, behalte ich mir die gerichtliche Geltendmachung vor.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlagen



Hinweis zum ADAC Musterschreiben

Anbei erhalten Sie das Formular, mit dem Sie bei einer Gepäckverspätung nach dem Montrealer Übereinkommen (MÜ) Ansprüche stellen können.

Das Montrealer Übereinkommen ist ein Abkommen, das weltweite Gültigkeit besitzt und von 136 Staaten ratifiziert worden ist. Es gilt allgemein für jede internationale Beförderung von Passagieren, Reisegepäck und Gütern, die gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung durchgeführt wird.

Kommt Gepäck nicht rechtzeitig an, sollten Sie dies direkt bei der Ankunft am Flughafen melden.

Beachten Sie, dass die Verspätung binnen 21 Tage nach Erhalt des Gepäcks gegenüber der Airline angezeigt werden muss. Wird diese Frist überschritten, besteht kein Anspruch gegenüber der Airline.

Reisende können den Schaden erstattet verlangen, der durch das verspätet ausgelieferte Gepäck entsteht. Dies sind z.B. die Kosten für den notwendigen/angemessenen Kauf von Ersatzkleidung, Toilettenartikeln oder auch Medikamenten. Reisende müssen den entstandenen Schaden durch entsprechende Belege (z.B. Rechnungen, Quittungen) nachweisen können.

Der Ersatzanspruch ist auf 1131 Sonderziehungsrechte (SZR) je Reisenden beschränkt. Hierbei handelt es sich um eine vom Internationalen Währungsfond eingeführte Recheneinheit. Der Wechselkurs wird tagesaktuell ermittelt. 1131 SZR entsprechen etwa einem Betrag von 1.365 Euro (Stand 19.7.2021).

Aus Beweisgründen sollte das Schreiben so übermittelt werden, dass Sie einen Zugangsnachweis erhalten (z.B. per Einschreiben/Rückschein). Eine E-Mail ist ausreichend, wenn sie eine (elektronische) Empfangsbestätigung erhalten.

Das Musterschreiben dient als Formulierungshilfe und sollte bei Bedarf an den jeweiligen Einzelfall angepasst werden.

Weitere Informationen zu diesem Thema sowie zum Vorgehen bei verloren gegangenem oder beschädigten Gepäck finden Sie unter www.adac.de/gepaeckversaetung